

**Anlage 16**  
(zu §33 Abs. 1)

An die Landeswahlleiterin/  
den Landeswahlleiter<sup>1)</sup>


**Landesliste/Bezirksliste<sup>1)</sup>**

(Sämtliche Angaben müssen in Maschinen- oder Druckschrift eingetragen werden!)

der 

Name der Partei oder Wählervereinigung sowie ihre Kurzbezeichnung und Anschrift
---------------------------------------------------------------------------------

für die **Landtagswahl** am

1. Aufgrund der §§ 33 ff. des Landeswahlgesetzes und des § 33 der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber<sup>1)</sup> sowie als Nachfolgerinnen und Nachfolger<sup>1)2)</sup> für den Bezirk<sup>3)</sup>



 vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Bewerberinnen und Bewerber <sup>1)</sup> a) Familienname, Vornamen <sup>4)</sup> b) Tag der Geburt/Geburtsort c) Beruf oder Stand d) Anschrift - Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Nachfolgerinnen und Nachfolger <sup>1)4)</sup> a) Familienname, Vornamen <sup>4)</sup> b) Tag der Geburt/Geburtsort c) Beruf oder Stand d) Anschrift- Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
1	a) b) c) d)	a) b) c) d)
2	a) b) c) d)	a) b) c) d)
USW.		

2. Für die Landesliste/Bezirksliste<sup>1)</sup> ist

**Vertrauensperson**

Familienname, Vornamen
Anschrift-Hauptwohnung-Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Fernruf

**Stellvertretende Vertrauensperson**

Familienname, Vornamen
Anschrift-Hauptwohnung-Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Fernruf

3. Der Landesliste/Bezirksliste<sup>1)</sup> sind  Anlagen beigefügt, und zwar

- a)  Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber<sup>1)</sup> nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- b)  Zustimmungserklärungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger<sup>1)</sup> nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft<sup>2)</sup>,
- c)  Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber<sup>1)</sup>,
- d)  Bescheinigungen der Wählbarkeit der Nachfolgerinnen und Nachfolger<sup>1)2)</sup>,
- e)  Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Stimmrechts<sup>5)</sup>,
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes),
- g) die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung und der Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes<sup>6)</sup>,
- h) der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen<sup>7)</sup>.

(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung<sup>8)</sup>)

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Entfällt, falls keine Nachfolgerinnen und Nachfolger benannt werden.

<sup>3)</sup> Entfällt bei Landesliste.

<sup>4)</sup> Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

<sup>5)</sup> Nicht erforderlich bei Landes- oder Bezirkslisten von solchen Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und von solchen Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

<sup>6)</sup> Besteht kein Landesverband, so muss die satzungsgemäße Bestellung der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, nachgewiesen werden. Die Satzung und der Nachweis sind nicht erforderlich bei Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und bei Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

<sup>7)</sup> Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.

<sup>8)</sup> Die Landes- oder Bezirksliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist die Landes- oder Bezirksliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.